

Dokumente zum Versicherungsschutz Reiserücktritts-Versicherung (inkl. Reiseabbruch-Versicherung) Sichere Fahrt

Gültig ab April 2025

ERGO

Reiseversicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anja Berner
Vorstand: Sebastian Schmidtke (Vorsitzender), Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV 2025.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Einmalprämie ist sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Einmalprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Reiseabbruch-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung ab Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Reiseabbruch-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG


Schmidtke


Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gerne!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo - Fr 8-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr)

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: ergo-reiseversicherung.de

Postadresse: ERGO Reiseversicherung AG, Postfach 80 05 45, 81605 München

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz

Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Kompetente Hilfe im Notfall!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Im Notfall:

Notrufzentrale anrufen +49 89 4166-1010



Allgemeine Fragen und Anfragen zur Telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München, E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Hinweise

Familie/Paar:

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene.

Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/ des Paares.

Objekt: Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Europa: Europa; Mittelmeer-Anliegerstaaten; Kanarische Inseln; Azoren; Madeira; Spitzbergen.

Stornoberatung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen?

Unsere Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Melden Sie Ihren Fall online oder telefonisch an. Unsere Ärzte rufen Sie innerhalb von 24 Stunden zurück und klären Ihre Möglichkeiten:

- Abwarten, ob Sie doch reisen können (ggf. höhere Stornokosten übernehmen wir)
- Umbuchen
- Stornieren

Stornoberatung kontaktieren:

Online: ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Telefonisch: +49 89 4166-1839; Mo - Fr 8 - 19 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr



Leistungen

A Stornokosten-Versicherung

Wir unterstützen Sie bei Krankheit; Unfall; Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit vor der Reise durch unsere Stornoberatung. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 2.

Wir erstatten Ihnen z.B. die vertraglichen Stornokosten, wenn Sie Ihre Reise z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder betriebsbedingter Kündigung stornieren müssen.

Wir erstatten Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel z.B. die Mehrkosten der Hinreise bis zu 500€ pro Person.

Wir ersetzen Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten der Hinreise bis maximal 500€ pro versicherter Person, wenn Sie vor Reiseantritt eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug haben, das Sie während der Reise nutzen möchten.

Wir informieren Sie auf Wunsch über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 € je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

B Reiseabbruch-Versicherung

Wir leisten u.a. Entschädigung für nicht genutzte Reiseleistungen z.B. aufgrund von unerwarteter schwerer Erkrankung oder erheblichem Schaden am Eigentum.

Wir erstatten Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel u.a. die Mehrkosten der Rückreise bis zu 500€ pro Person.

Wir organisieren Ihre Rückreise bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 € je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Wichtige Hinweise für den Schadenfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.)

Was ist bei jedem Schadenfall zu tun?

Schaden unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der vereinbarten Obliegenheiten anschließend einreichen.

Bitte melden Sie Schäden umgehend online unter: ergo-reiseversicherung.de/schaden oder QR-Code scannen.

Nachweise können im Formular hochgeladen werden.

Sie können wählen, ob Sie den Schaden bei uns oder einem anderen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Airline, Versicherung) einreichen möchten. Sollten Sie sich entscheiden, den Schaden zuerst dort einzureichen und dieser beteiligt sich an den Kosten, zahlen wir Ihnen einmalig einen Betrag von 50€.

Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung, Postfach 80 06 20, 81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – diese werden unser Eigentum. Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.



Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	Versicherungsnachweis
☐	Buchungsbestätigung z.B. des Reiseveranstalters
☐	Nachweis (z.B. Erstattungsschreiben) über die Beteiligung eines anderen Leistungsträgers wie Krankenkasse, Airline, Versicherung etc.
☐	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z.B. über Kreditkarte oder Automobilclub), wenn kein Erstattungsschreiben vorliegt

A Stornierung /verspäteter Reiseantritt:

Zusätzlich einzureichen sind:	
☐	Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters oder bei Mietobjekten die Ausfallrechnung des Vermieters
☐	Nachweis zum Stornogrund, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest

B Reiseabbruch:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadenfall:	
☐	Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
☐	Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Abbruch der Reise
☐	Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
☐	Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
☐	Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
☐	Bescheinigung z.B. des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)

Fragen zur Schadenabwicklung beantworten wir gerne
Mo-Fr 8–19 Uhr, Sa 9–13 Uhr unter **+49 89 4166-1799**.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2025)

Stand: April 2025

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.

- 1.3 Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz außerhalb der EU / dem EWR, können Sie mit uns nur einen Versicherungsvertrag für eine einzelne Reise abschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - A) der Zeitraum, in dem wir Versicherungsschutz gewähren (Risikozeitraum), maximal 4 Monate beträgt und
 - B) Sie die vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrages in Deutschland oder einem anderen Land in der EU / dem EWR abgeben.
2. **Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?**
 - 2.1 A) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre auf der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung genannte Reisedauer (versicherte Reise).
B) Wir versichern Reisen maximal bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Während des versicherten Zeitraumes dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht ins → Ausland verlegen. Ziffer 1.3 bleibt davon unberührt.
 - 2.2 [Entfällt.]

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 A) Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.
B) [Entfällt.]
C) In der Reiseabbruch-Versicherung (Teil B) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
D) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- 3.2 [Entfällt.]

4. Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.
4.2 Richtet sich die Prämie nach Ihrem Alter, dann ist Ihr Alter bei Versicherungsabschluss maßgeblich. Erreichen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende Ihres Vertrages zu unveränderter Prämie fort.
4.3 [Entfällt.]
4.4 [Entfällt.]
4.5 [Entfällt.]

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs.1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
5.2 Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämienzugang erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Einmalprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
5.3 [Entfällt.]
5.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 6.1 Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch mit Beendigung der versicherten Reise.
6.2 [Entfällt.]

7. [Entfällt.]

8. [Entfällt.]

9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
9.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.

D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.

E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.

- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur so weit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir den Umfang unserer Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung erfolgt, sofern der Ankauf nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt kein Nachweis, wird der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen zugrunde gelegt.

13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Sie können wählen, wo Sie den Versicherungsfall melden. Erfolgt die Meldung bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall entsprechend dieser Bedingungen regulieren.
13.3 Werden Erstattungsansprüche, die unter unsere Leistungspflicht fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Erstattung beteiligt, zahlt die ERV der versicherten Person über die von uns vorzunehmende Kosten-erstattung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 €.
13.4 Beteiligt sich ein anderer Leistungsträger an dem Schadensfall, haben Sie insgesamt maximal einen Anspruch bis zur Höhe des Ihnen entstandenen Schadens, abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.
13.5 [Entfällt.]

14. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

15. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 15.1 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
15.2 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.
15.3 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

16. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 16.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
16.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
 - Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
 - Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
 - Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
 - Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
 - Bei Anreise mit dem eigenen PKW: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.
- Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Waldbrände; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer und Ferienwohnungen; gemietete Wohnmobile; gemietete Hausboote; gecharterte Yachten; Flüge; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - Sie stornieren Ihre Reise.
 - Sie buchen Ihre Reise um.
 - Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - Während Ihrer Hinreise verspätet sich das bzw. eines der → öffentlichen Verkehrsmittel, welche/s Sie zur Anreise zu Ihrer ersten gebuchten → Reiseleistung nutzen oder fällt ersatzlos aus.
 - Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Anreise nutzen wollen.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- Ist einer der folgenden Fälle nach Buchung der Reise eingetreten? Dann beraten wir Sie auf Wunsch durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - Sie erkranken.
 - Sie erleiden einen Unfall.
 - Sie werden schwanger.
 - Ein Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsultatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzlich oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
- Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
- Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

- Versicherte Ereignisse sind außerdem:

- Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- Eine schwere Unfallverletzung.
- Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- Impfunverträglichkeit.
- Bruch von Prothesen.
- Lockerung von implantierten Gelenken.
- Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.

- I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch;
→ Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- J) Die betriebsbedingte Kündigung.
- K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
- L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.
- N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört oder Sie als Schöffe ehrenamtlich tätig sind.
- O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
- P) Der Beginn des Freiwilligendienstes (z. B. des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres).
- Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
- R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
- S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 → Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende Kinder bis einschließlich 25 Jahre oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was ist bei verspätetem → Reiseantritt versichert?**
- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
- A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- B) Ihre nicht genutzten → Reiseleistungen abzüglich der Kosten Ihrer ursprünglich gebuchten Hinreise.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**
Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor → Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:
- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen → Reiseleistungen.
- B) Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis maximal 500 € pro versicherter Person.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**
- 8.1 Ein → öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten versicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür 100 € pro Person.
- 8.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des → öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des → Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu 100 € je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind → Umbuchungsgebühren versichert?**
- 11.1 Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die → Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 11.2 Können Sie aufgrund eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 die umgebuchte Reise doch nicht antreten, dann erstatten wir Ihnen die anfallenden Stornokosten der ursprünglich gebuchten Reise im Zeitpunkt der Umbuchung abzüglich der bereits erstatteten → Umbuchungsgebühren. Im Übrigen geht der Versicherungsschutz nicht auf die umgebuchte Reise über.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**
- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 13.2 Bei Suchterkrankungen.
- 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von → Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
- 13.6 Für Abschlusssprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise → unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise → unverzüglich zu stornieren.
B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadenformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Die dafür verauslagten Kosten erstatten wir nicht. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
• Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
• Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
• Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 16. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 € je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte entsprechen.

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen.
 - B) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - C) Bei einer Panne oder einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Weiter- oder Rückreise nutzen.
 - D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
 - E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
 - F) Bei Feuer oder →Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

2.1 Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb:

- A) Ihre Reise abbrechen.
- B) Ihre gebuchte →Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie und eine mitreisende Risikoperson verlassen das Kreuzfahrtschiff, weil Sie sich in stationäre Behandlung an Land begeben müssen).
- C) Ihre Reise unterbrechen (Beispiel: Sie können an einer Rundreise nicht weiter teilnehmen, weil Sie sich unterwegs in stationäre Behandlung begeben müssen. Nach Ende der Behandlung folgen Sie wieder der Rundreise).

Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort. Im Falle einer Reiseunterbrechung erstatten wir Ihnen zusätzlich die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel Ihrer Rundreise. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der zum Zeitpunkt der Nachreise noch ausstehenden versicherten →Reiseleistungen. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

3.1 Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehrkosten vor.

3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor →Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzlich oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
- B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
- C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

- A) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
- B) Eine schwere Unfallverletzung.
- C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- E) Impfunverträglichkeit.
- F) Bruch von Prothesen.
- G) Lockerung von implantierten Gelenken.
- H) →Elementarereignisse an Ihrem →Urlaubsort.

I) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.

J) Erheblicher Schaden an Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

K) Die betriebsbedingte Kündigung.

L) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.

M) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges >Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

N) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.

O) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört oder Sie als Schöffe ehrenamtlich tätig sind.

P) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.

Q) Der Beginn des Freiwilligendienstes (z. B. des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres).

R) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

S) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

5.2 →Betreuungspersonen.

5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende Kinder bis einschließlich 25 Jahre oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen:

- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
- B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal 500 € pro versicherter Person.

7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

7.1 Während Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür 100 € pro Person.

7.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des →öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das →öffentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen.

8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu 1.000 € pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten - mit Ausnahme von Quarantänekosten.

9. [Entfällt.]**10. Was ist nicht versichert?**

Wir leisten nicht:

10.1 Bei einer psychischen Reaktion

- A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
- B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.

10.2 Für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise, wir leisten jedoch für die Kosten der ersatzweise gebuchten Rückreise.

10.3 Bei Suchterkrankungen.

10.4 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.

10.5 Für Maut- und Vignettengebühren.

10.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

11. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

11.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

11.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.

- B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Die dafür verauslagten Kosten erstatten wir nicht.
- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
- Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 12. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht,

wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

13. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 € je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

14. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte entsprechen.